

## **Wegleitung zur Auflösung und Liquidation eines alternativen Investmentfonds (AIF) nach dem AIFMG**

Referenz:	FMA-WL Liquidationen AIFMG
Adressaten:	Verwalter alternativer Investmentfonds nach AIFMG Liquidatoren nach AIFMG
Betrifft:	Liquidationsprozess von AIF, welche vor dem 2. Juni 2017 durchgeführt werden
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	1. August 2016
Letzte Änderung:	23. August 2018

Diese Wegleitung legt den Ablauf und die notwendigen Schritte bei der Auflösung und Liquidation eines AIF/AIF-Teilfonds fest. Grundsätzlich richtet sich der Liquidationsverfahren nach den Vorgaben in den konstituierenden Dokumenten und dieser Wegleitung.

### **1. Allgemeines**

Die Auflösung des AIFM und/oder des AIF/AIF-Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehen Fällen. Der Beschluss über die Auflösung des AIF/AIF-Teilfonds wird im Publikationsorgan veröffentlicht und der FMA mitgeteilt.

#### **1.1 Auflösung und Liquidation des AIFM**

Grundsätzlich sind die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) anwendbar, welche sich auf die jeweilige Rechtsform des AIFM beziehen.

Mit dem Erlöschen der Zulassung bzw. der Auflösung als Folge des Entzugs der Zulassung eines AIFM ist nach den Bestimmungen des PGR ein Liquidator zu bestimmen, welcher von der FMA überwacht wird.

Die Durchführung des Auflösungsprozesses richtet sich nach den Bestimmungen des PGR und untersteht grundsätzlich nicht der Aufsicht durch die FMA. Somit bezieht sich die Überwachungspflicht der FMA auf die Überwachung der Einhaltung der für den Auflösungsprozess anwendbaren Bestimmungen des AIFMG. Diese erschöpfen sich in der Überwachung der Berichts- und Publikationspflichten sowie der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionspflichten. Die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben dient dem Schutz der Anleger.

#### **1.2 Auflösung und Liquidation eines AIF/AIF-Teilfonds**

Die Auflösung und Liquidation eines AIF/AIF-Teilfonds haben nach den in den konstituierenden Dokumenten des AIF aufgeführten Vorgaben zu erfolgen. Die FMA überwacht den Auflösungsprozess und kontrolliert die Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen.

Unbeschadet dieser Wegleitung kann die FMA im Einzelfall andere Liquidationsverfahren bestimmen, wenn der Zweck des AIFMG dadurch nicht gefährdet wird. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung erfordert die Einreichung eines begründeten Antrages.

## 2. Auflösungsbeschluss

### 2.1 Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der FMA in schriftlicher Form, unmittelbar nachdem der AIFM den Auflösungsbeschluss für einen AIF/AIF-Teilfonds gefällt hat, einzureichen:

- Kopie des Beschlusses des AIFM<sup>1</sup> zur Auflösung des AIF/AIF-Teilfonds;
- Angabe des Grundes der Auflösung;
- Bestätigung der Verwahrstelle über die Einstellung des Anteilshandels (Datum der Einstellung bekannt geben);
- Kopie der Publikation zum Beschluss über die Auflösung des AIF/AIF-Teilfonds im/in den Publikationsorgan(en) des AIF/AIF-Teilfonds. Hinweis: Ist der AIF/AIF-Teilfonds in mehreren Ländern zugelassen ist die Publikation auch dort zu veröffentlichen und eine Meldung an die zuständigen Behörden zu machen.

Die FMA erstellt nach Erhalt sämtlicher oben aufgeführter Unterlagen ein Schreiben über die Kenntnisnahme des Auflösungsbeschlusses.

Bei nicht liberierten AIF/AIF-Teilfonds sind der FMA in schriftlicher Form, unmittelbar nachdem der AIFM den Auflösungsbeschluss für einen AIF/AIF-Teilfonds gefällt hat, einzureichen:

- Kopie des Beschlusses des AIFM<sup>2</sup> zur Auflösung des AIF/AIF-Teilfonds;
- Bestätigung der Verwahrstelle, dass weder ein Anteilshandel noch Zeichnungen stattgefunden haben.

Die FMA erstellt nach Erhalt sämtlicher oben aufgeführter Unterlagen eine Endabrechnung über die fälligen Aufsichtsabgaben.

## 3. Abschluss des Liquidationsverfahrens

### 3.1 Veröffentlichung und einzureichende Unterlagen

Folgende Veröffentlichung ist vorzunehmen:

- Veröffentlichung der Mitteilung an die Anteilshaber über die Schlusszahlung und Abschluss des Liquidationsverfahrens im Publikationsorgan des AIF/AIF-Teilfonds. Hinweis: Ist der AIF/AIF-Teilfonds in mehreren Ländern zugelassen ist die Publikation auch dort zu veröffentlichen und eine Meldung an die zuständigen Behörden zu machen.

Folgende Unterlagen sind der FMA einzureichen:

- Einreichung des Abschlussberichtes (Liquidationsbilanz und Erfolgsrechnung) des Wirtschaftsprüfers an die FMA;
- Gleichzeitig mit der Veröffentlichung ist der FMA bekanntzugeben, mit welchem Valutadatum die Schlusszahlung erfolgt ist<sup>3</sup>;
- Kopie der Veröffentlichung über die Schlusszahlung<sup>4</sup> an die Anteilshaber im/in den Publikationsorgan(en) des AIF/AIF-Teilfonds;
- Einreichung der folgenden Unterlagen nach Abschluss der Auflösung an die FMA:
  - Bestätigung der Verwahrstelle betreffend der Auszahlung des Liquidationserlöses;

1 Bei einer Investmentgesellschaft, unabhängig ob fremd- oder selbstverwaltet, erfolgt der Liquidationsbeschluss eines AIF/AIF-Teilfonds durch einen Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder.

2 Bei einer Anlagegesellschaft, unabhängig ob fremd- oder selbstverwaltet, erfolgt der Liquidationsbeschluss eines AIF/AIF-Teilfonds durch einen Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder

3 Die Bekanntgabe kann mittels Zustellung einer Kopie der Mitteilung an die Anteilsscheinhaber an die E-Mail Adresse [fonds@fma-li.li](mailto:fonds@fma-li.li) erfolgen.

4 Die Veröffentlichung über die Schlusszahlung hat die Währung, den genauen Betrag auf 2 Nachkommastellen und das Valutadatum zu enthalten.

- Bestätigung der Verwahrstelle, dass der AIF/AIF-Teilfonds über kein Vermögen mehr verfügt und alle Konten saldiert wurden;
- Nachweis der Löschung des AIF/AIF-Teilfonds im Handelsregister (Auszug).
- im Falle der Liquidation/Auflösung eines AIF-Teilfonds bei Verbleib zumindest eines weiteren AIF-Teilfonds ist ein Gesuch auf Genehmigung der Änderung der konstituierenden Dokumente (nach Abschluss der Liquidation des AIF-Teilfonds) einzureichen.
- Es handelt sich hierbei um eine Änderung der konstituierenden Dokumente, bei dem die Teilfondsbezüge zum liquidierten AIF-Teilfonds zu entfernen sind. Diese Änderung der konstituierenden Dokumente ist nach der erfolgten Schlusszahlung bei der FMA einzureichen. Die FMA genehmigt die Änderung der konstituierenden Dokumente sobald der Abschlussbericht der Revisionsstelle vorliegt. Wird bei der Änderung der konstituierenden Dokumente ausschliesslich die erforderliche Streichung des/der AIF-Teilfonds vorgenommen entfällt die entsprechende Gebühr für Änderung der konstituierenden Dokumente.

### 3.2 Aufsichtsabgaben

Die Abgabepflicht endet nach Art. 30a Abs. 5 FMAG mit der Entlassung aus der Aufsicht. Als Entlassungsdatum gilt das Datum der Löschung aus dem Handelsregister<sup>5</sup>. Die aufgelaufenen Aufsichtsabgaben werden dem Fondsvermögen während der Dauer des Liquidationsverfahrens jährlich bzw. pro rata temporis bis zum o.g. Datum in Rechnung gestellt. Nach dem Eintreffen des Nachweises über die Löschung des AIF im Handelsregister (Auszug) gemäss Abschnitt 3 dieser Wegleitung erstellt die FMA eine Endabrechnung über die fälligen Aufsichtsabgaben.

#### **Hinweis:**

Ab Auflösungsbeschluss bis zur Löschung des AIF/AIF-Teilfonds im Handelsregister sind die Berichts- sowie Publikationspflichten weiterhin zu erfüllen. Darüber hinaus bleibt die Pflicht zur Erstellung eines Revisionsberichtes bestehen.

### **4. Einzureichende Unterlagen und formeller Ablauf bei einer Investmentgesellschaft**

In Bezug auf die Auflösung einer Investmentgesellschaft sind zunächst die Abschnitte 1 bzw. 2 für die Auflösung des Fondsvermögens massgebend. Der Auflösungsbeschluss ist durch die Organe der AGmvK-/Europäischen Gesellschaft (SE)/Anstalt zu treffen.

Verfügt die Anlagegesellschaft über kein Fondsvermögen mehr und sind keine Anteile mehr ausstehend, legt die Anlagegesellschaft ihre Bewilligung bei der FMA zurück. Gem. Art. 361 PGR darf die Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmvK) nur als Investmentgesellschaft oder Anlagegesellschaft im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, des Investmentunternehmensgesetzes oder des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds betrieben werden. Die FMA interpretiert diese Bestimmung dahingehend, dass, sofern das Fondsvermögen liquidiert wurde, die AGmvK entweder aus dem Handelsregister gelöscht werden muss oder eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft (AG) zu erfolgen hat. Erfolgt eine Umwandlung dürfen keine Hinweise mehr auf die Anlagegesellschaft/Investmentgesellschaft mehr bestehen, das heisst, es hat neben dem Rechtsformwechsel auch eine Namensänderung (sofern dieser auf eine bewilligungspflichtige Tätigkeit hinweist) sowie eine Zweckanpassung zu erfolgen.

Der Abschluss des Liquidationsverfahrens erfolgt nach den Vorgaben im Abschnitt 3 dieser Wegleitung

---

<sup>5</sup> Ist der AIF/AIF-Teilfonds nicht im Handelsregister eingetragen, gilt als Entlassungsdatum aus der Aufsicht das Datum der Bestätigung der Depotbank, dass der AIF/AIF-Teilfonds über kein Vermögen mehr verfügt und alle Konten saldiert wurden.

### **Änderungsverzeichnis**

Mit der Abänderung vom 23. August 2018 wurde diese Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

### **Datenschutz**

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

### **Inkrafttreten:**

Diese Wegleitung wurde am 1. August 2016 publiziert und findet Anwendung auf alle Liquidationen welche nach dem 1. August 2016 durchgeführt werden.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere  
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73  
Fax: +423 236 73 74  
E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)